

chinesischen Nationalregierung hervorgerufen hatte<sup>1)</sup> und auch in den Vereinigten Staaten von Amerika auf Ablehnung gestoßen war<sup>2)</sup>, ist nach dem Ablauf seiner auf drei Monate bemessenen Geltungsdauer nicht verlängert worden, sondern am 17. Oktober 1940 außer Kraft getreten<sup>3)</sup>.

Der am 30. November 1940 zwischen *Japan* und der *Wang Ching-wei-Regierung* abgeschlossene *Vertrag über die grundlegenden Beziehungen zwischen Japan und China*<sup>4)</sup> ist oben S. 768ff. behandelt worden.

## II. Handelsverträge

Die Handelsvereinbarungen, die das *Deutsche Reich* mit Staaten Nord- und Südosteuropas<sup>5)</sup> abgeschlossen hat, sowie zahlreiche Abkommen, die von diesen Staaten untereinander vereinbart worden sind<sup>6)</sup>, sehen eine erhebliche Erhöhung des beiderseitigen Warenverkehrs im Rahmen erweiterter Kontingente vor. Hervorzuheben sind das *Sonderabkommen über den Warenverkehr zwischen Deutschland und der Türkei* vom 25. Juli 1940<sup>7)</sup>, das einen seit dem 1. September 1939 bestehenden

Vgl. zu dem Inhalt und den Voraussetzungen des Abkommens ferner die Erklärungen des britischen Premierministers in der Unterhaussitzung und des britischen Außenministers in der Oberhaussitzung vom 18. 7. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 363, Sp. 399f.; H. L., Bd. 116, Sp. 1035f.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Pester Lloyd vom 17. 7. 1940.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Svenska Dagbladet vom 17. 7. 1940.

<sup>3)</sup> Der britische Premierminister begründete die britische Weigerung, das Übereinkommen zu erneuern, in seiner Unterhausrede vom 8. 10. 1940 (Parl. Deb., H. C., Bd. 365, Sp. 301) damit, daß der mit dem Abschluß erstrebte Zweck »a just and equitable settlement« des japanisch-chinesischen Konflikts zu ermöglichen, nicht erreicht sei, und die japanische Regierung »instead of reaching an agreement with China . . . have entered into a Three-Power-Pact with Germany and Italy, a pact . . . which binds Japan to attack the United States should the United States intervene in the war now proceeding between Great Britain and the two European dictators«. Der japanische Außenminister trat diesen Ausführungen in einer Erklärung vom 10. 10. 1940 (Abdruck: Contemporary Japan Bd. IX, S. 1496; siehe oben S. 816 Anm. 2) entgegen.

<sup>4)</sup> Text in deutscher Übersetzung oben S. 797ff.

<sup>5)</sup> Am 28. 6. 1940 mit *Griechenland* (Nachrichten für Außenhandel (= N. f. A.) Nr. 150 vom 29. 6. 1940), am 29. 6. 1940 und am 6. 3. 1941 mit *Finnland* (N. f. A. Nr. 151 vom 1. 7. 1940; Nr. 56 vom 7. 3. 1941), am 10. 7. und 14. 12. 1940 mit *Schweden* (N. f. A. Nr. 160 vom 11. 7. 1940; Svenska Dagbladet vom 17. 12. 1940), am 20. 7. 1940 mit *Ungarn* (N. f. A. Nr. 169 vom 22. 7. 1940) und am 19. 10. 1940 mit *Jugoslawien* (N. f. A. Nr. 247 vom 21. 10. 1940).

<sup>6)</sup> So die Abkommen zwischen *Bulgarien* und *Ungarn* vom 10. 7. 1940 (N. f. A. Nr. 161 vom 12. 7. 1940), zwischen *Bulgarien* und der *Slowakei* vom 12. 8. 1940 (N. f. A. Nr. 193 vom 19. 8. 1940), zwischen *Ungarn* und *Schweden* vom 5. 8. 1940 (Svenska Dagbladet vom 9. 8. 1940) und zwischen *Rumänien* und der *Türkei* vom 26. 9. 1940 (Monitorul Oficial 1940 I, S. 5869; über die Schwierigkeiten bei seiner Durchführung vgl. N. f. A. Nr. 253 vom 28. 10. 1940).

<sup>7)</sup> RGBl. 1940 II, S. 227.

vertragslosen Zustand beendete<sup>1)</sup>, sowie die Abmachungen über die weitere Ausgestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die von dem *Deutschen Reich* am 4. Dezember 1940 mit *Rumänien*<sup>2)</sup>, am 10. Januar 1941 mit der *Sowjetunion*<sup>3)</sup> und am 26. Februar 1941 mit *Italien*<sup>4)</sup> getroffen wurden.

Im Gegensatz zu diesen Vereinbarungen, die sich im Rahmen natürlicher wirtschaftlicher Zielsetzungen halten, hat *Großbritannien* den Versuch unternommen, seine Handelspolitik in den Dienst der wirtschaftlichen Kriegführung gegen Deutschland zu stellen. Es stand infolgedessen nicht die Erhöhung des Warenumsatzes, sondern — wie der britische Premierminister ausführte<sup>5)</sup> — der Gedanke im Vordergrund: »to . . . deprive Germany of the materials most essential for the prosecution of her aggressive policy«. Die — meist nicht veröffentlichten<sup>6)</sup> — Kriegshandelsverträge, die Großbritannien in den ersten Monaten des Jahres 1940 mit *Norwegen*, *Schweden*, *Island*, *Belgien*, den *Niederlanden*, *Dänemark*, *Griechenland* und der *Schweiz* abgeschlos-

1) Vgl. dazu Ankara vom 15. 8. 1940; N. f. A. vom 14. 9. 1939. Zu der wirtschaftlichen Bedeutung des Abkommens vgl. Ankara vom 12. 9. 1940.

2) Das *Protokoll über die deutsch-rumänische Zusammenarbeit bei der Durchführung eines Zehnjahresplanes für den Aufbau der rumänischen Wirtschaft* vom 4. 12. 1940 (Abdruck: *Völkischer Beobachter* vom 5. 12. 1940) sieht in Ausgestaltung der bereits im Jahre 1939 getroffenen Vereinbarungen (vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 492; Bd. X, S. 383) eine weitgehende technische und finanzielle Unterstützung des Deutschen Reichs für den Aufbau und die Intensivierung der rumänischen Landwirtschaft und Industrie sowie für den Ausbau des Verkehrswesens und der Mineralölleitungen durch Bereitstellung in der Höhe nicht begrenzter langfristiger Kredite sowie industrieller und sonstiger Fachleute vor. Nach Ziffer 7 des Protokolls werden die beiden Regierungen »bei der Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern darauf bedacht sein, daß der deutsche Markt für die rumänischen Erzeugnisse als ein sicheres Absatzgebiet mit angemessenen und von wirtschaftlichen Krisen unabhängigen Preisen gesichert bleibt, und daß die Bedeutung des rumänischen Marktes für den Handelsverkehr mit Deutschland weiter gesteigert wird«.

3) Nach der amtlichen Verlautbarung (N. f. A. vom 11. 1. 1941) baut das Abkommen auf dem Wirtschaftsabkommen vom 11. 2. 1940 (vgl. diese Zeitschrift Bd. X, S. 382) auf und regelt den Warenverkehr zwischen den Vertragspartnern bis zum 1. 8. 1942. Die Höhe der vorgesehenen beiderseitigen Lieferungen geht über den Rahmen des ersten Vertragsjahres erheblich hinaus. Das Abkommen löst die wirtschaftlichen Fragen, die durch die Angliederung neuer Territorien an die Sowjetunion entstanden sind, »in einer dem beiderseitigen Interesse entsprechenden Weise«.

4) Nach der über die *deutsch-italienischen Protokolle* vom 26. 2. 1941 herausgegebenen Verlautbarung (N. f. A. vom 27. 2. 1941) wurde in ihnen eine große Zahl von Einzelfragen geregelt, »die es ermöglichen, die deutsch-italienische Wirtschaft noch besser als bisher den Anforderungen des Krieges anzupassen« und den beiderseitigen Warenverkehr für einen längeren Zeitraum auf eine feste Grundlage zu stellen.

5) In der Unterhaussitzung vom 2. 4. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 359, Sp. 42.

6) Vgl. dazu oben S. 387 Anm. 6.

sen hat<sup>1)</sup>, enthalten daher sämtlich »stipulations regulating the exports of neutral countries' own domestic produce to Germany«<sup>2)</sup>. Sie sind auf dem Grundsatz aufgebaut, daß britischerseits eine Einfuhr nur zugestanden werden kann, wenn der Vertragspartner für die Begrenzung seiner Ausfuhr nach Deutschland Garantien gibt<sup>3)</sup>.

Die Verträge, die die *Sowjetunion* am 16. Juni 1939 mit *China*<sup>4)</sup>, am 5. Januar 1940 mit *Bulgarien*<sup>5)</sup>, am 25. März 1940 mit *Iran*<sup>6)</sup>, am 11. Mai 1940 mit *Jugoslawien*<sup>7)</sup>, am 28. Juni 1940 mit *Finnland*<sup>8)</sup>,

<sup>1)</sup> Nach Angaben des britischen Premierministers in der Unterhaussitzung vom 2. 4. 1940: a. a. O. Zu dem britisch-schweizerischen Abkommen vom 26. 4. 1940 vgl. die amtliche schweizerische Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 97 vom 26. 4. 1940.

<sup>2)</sup> So der britische Premierminister in der Unterhaussitzung vom 2. 4. 1940: a. a. O.

<sup>3)</sup> Der britische Premierminister führte dazu (a. a. O. Sp. 43) aus: »At the same time the countries concerned must realise that we cannot agree to make available to them products drawn from Empire sources, unless in return they are prepared to give us guarantees as to the limitation of their future trade with Germany«. Vgl. hierzu ferner die amtliche schweizerische Verlautbarung zu dem britisch-schweizerischen Abkommen (Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 97 vom 26. 4. 1940), in der es heißt: »Nach langen Verhandlungen ist es nunmehr gelungen, mit den Westmächten zu einer Einigung zu gelangen . . . Die schwierigen Verhandlungen, die beiderseits mit dem Willen zur Verständigung geführt worden sind, verfolgten namentlich das Ziel, zu einer für beide Vertragspartner erträglichen Regelung der mit dem Wirtschaftskrieg zusammenhängenden Fragenkomplexe zu gelangen, um dadurch die Zufuhr der für die Schweiz nötigen Importgüter sicherzustellen . . . Die Sicherung der Wareneinfuhr macht eine systematische Überwachung der Einfuhr bestimmter Waren notwendig. Zu diesem Zwecke wird eine Reihe von Waren, deren Einfuhr bisher ohne besondere Bewilligung möglich war, nunmehr ebenfalls einem für die Kontrolle besonders ausgestalteten Bewilligungsverfahren unterstellt werden. Ferner ist für den Export schweizerischer Waren zu der schon bisher allgemein vorgeschriebenen Ausfuhrbewilligung hinzu eine Ursprungsbescheinigung erforderlich. An die Stelle der privaten Erklärungen, die bisher von den schweizerischen Importeuren zu Händen der Blockadebehörden abgegeben werden mußten, um die freie Durchfuhr durch die Blockade zu erwirken, tritt nunmehr ein offizielles schweizerisches Dokument, das Garantiezeugnis (certificat de garantie), das die Zentralstelle für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr bei der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements denjenigen Firmen erteilt, welche die von der schweizerischen Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen erfüllen. Das einzelne hierüber wird durch eine Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements bestimmt.«

<sup>4)</sup> *Handelsvertrag*; rat. 16. 3. 1940: Vedomosti Verchovnogo Soveta Nr. 16 vom 15. 6. 1940.

<sup>5)</sup> *Handels- und Schiffahrtsvertrag*; rat. 13. 2. 1940: Vedomosti Verchovnogo Soveta Nr. 10 vom 29. 3. 1940.

<sup>6)</sup> *Handels- und Schiffahrtsvertrag*; Text in italienischer Übersetzung in *Oriente Moderno* 1940, S. 383.

<sup>7)</sup> *Handels- und Schiffahrtsvertrag*; rat. 1. 6. 1940: Vedomosti Verchovnogo Soveta Nr. 23 vom 20. 7. 1940.

<sup>8)</sup> *Handelsvertrag*; rat. 12. 8. 1940: Vedomosti Verchovnogo Soveta Nr. 30 vom 12. 9. 1940; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1940 Nr. 15.

am 3. September 1940 mit *Ungarn*<sup>1)</sup> und am 6. Dezember 1940 mit der *Slowakei*<sup>2)</sup> abgeschlossen hat, sehen die gegenseitige Meistbegünstigung in Bezug auf das Zollregime, die Handhabung von Ausfuhrverboten — der Vertrag mit Iran<sup>3)</sup> auch in Bezug auf die Bemessung der Kontingente (Art. 9 Ziff. 2) —, die Erhebung innerer Abgaben, die Behandlung der Handelsschiffahrt und das Niederlassungsrecht vor. Der Warenverkehr soll sich auf der Basis des Ausgleichs der beiderseitigen Einfuhren und Ausfuhren abspielen. Die Geltungsdauer der Verträge ist im Unterschied zu der Mehrzahl der meist sehr kurzfristigen neueren Handelsvereinbarungen auf drei Jahre bemessen<sup>4)</sup>.

Sämtliche Verträge enthalten, meistens in der Form eines Anhangs oder eines Zusatzprotokolls, Vorschriften über die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretung auf dem Gebiete des Vertragspartners, die im wesentlichen untereinander und mit denjenigen übereinstimmen, die in früher von der Sowjetunion abgeschlossenen Verträgen festgelegt wurden<sup>5)</sup>. Eine Neuerung stellt die in die Verträge mit China (Ziff. 1 Abs. 9 des Anhangs) und Bulgarien (Ziff. 1 Abs. 8 des Anhangs) aufgenommene Vorschrift dar, daß Streitigkeiten zwischen der Handelsvertretung und zu ihrem Personal gehörenden Personen aus dem Anstellungsverhältnis nicht der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates unterworfen sind. Die in alle bisherigen Abkommen aufgenommene Regel, daß Rechtsstreitigkeiten aus den von der Handelsvertretung abgeschlossenen oder garantierten Geschäften der Gerichtsbarkeit des Staates unterliegen, in dem die Handelsvertretung ihren Sitz hat, hat in den vier letzten, mit Jugoslawien, Finnland, Ungarn und der Slowakei getroffenen Vereinbarungen folgende neuartige Formulierung erhalten:

»Alle der Handelsvertretung der UdSSR. im Königreich Jugoslawien und der Sowjetunion zustehenden Immunitäten eines souveränen Staates werden anerkannt, insbesondere auch in Bezug auf die Außenhandelstätigkeit, mit folgenden Ausnahmen, zu denen die UdSSR. ihre Zustimmung erteilt:

Die Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, die von der Handelsvertretung der UdSSR. auf dem Gebiet des Königreichs Jugoslawien abgeschlossen oder garantiert sind, werden gemäß dem vorhergehenden

<sup>1)</sup> *Handels- und Schiffahrtsvertrag*; rat. 12. 12. 1940: Vedomosti Verchovnogo Soveta Nr. 9 vom 21. 2. 1941.

<sup>2)</sup> *Handels- und Schiffahrtsvertrag*; rat. 4. 2. 1941: Vedomosti Verchovnogo Soveta Nr. 17 vom 25. 4. 1941.

<sup>3)</sup> Vgl. zu den früheren Vereinbarungen der Sowjetunion mit Iran diese Zeitschrift Bd. VII, S. 573.

<sup>4)</sup> Eine Ausnahme machen der Vertrag mit der Slowakei, der zwei Jahre gelten soll, und die Verträge mit Finnland und Ungarn, die jederzeit mit sechs- bzw. dreimonatiger Frist kündbar sind.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. IV, S. 344 ff.; Bd. V, S. 629; Bd. VI, S. 119; Bd. IX, S. 499.

Absatz von den Gerichten des Königreichs Jugoslawien entschieden, sofern nicht ein schiedsgerichtliches oder sonstiges gerichtliches Verfahren vereinbart ist. Jedoch sind auch dann Sicherungsmaßnahmen für die Ansprüche gegen die Handelsvertretung nicht zulässig. Die Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen, endgültigen gerichtlichen Entscheidungen, die in den erwähnten Streitigkeiten gegen die Handelsvertretung ergangen sind, darf stattfinden, aber nur in die Waren und Forderungen der Handelsvertretung<sup>1)</sup>.«

In Ziff. 2 des Zusatzprotokolls zu dem sowjetisch-jugoslawischen Verträge war für die Zeit bis zur Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen den Vertragspartnern die Errichtung einer provisorischen Handelsvertretung Jugoslawiens in der Sowjetunion vorgesehen, die die Aufgabe haben sollte, die beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu beobachten und zu fördern sowie die Interessen des jugoslawischen Staates auf dem Gebiet des Außenhandels wahrzunehmen. Mit der am 25. Juni 1940 erfolgten Aufnahme der diplomatischen Beziehungen<sup>2)</sup> gingen die Befugnisse dieser Handelsvertretung gemäß Ziff. 3 des Zusatzprotokolls auf den Handelsattaché der jugoslawischen Gesandtschaft über.

Der sowjetisch-ungarische Vertrag hebt sich dadurch aus der Reihe der übrigen heraus, daß er in einem Anhang II sehr eingehende Vorschriften über die schiedsgerichtliche Entscheidung aller Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften enthält, die sich aus dem Warenverkehr zwischen den beiden Ländern ergeben. Das Schiedsgericht besteht aus je einem — in einem genau geregelten Verfahren ernannten — Angehörigen jeder vertragschließenden Partei und einem, die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates besitzenden Oberschiedsrichter, über dessen Bestimmung ebenfalls ins Einzelne gehende Vorschriften getroffen worden sind. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts, die in den beiden Staaten regelmäßig als rechtskräftige Urteile anzuerkennen und zu vollstrecken sind, werden — gemäß Ziff. 4 des Anhangs II — gefällt »auf Grund der Bedingungen des Rechtsgeschäfts, aus dem der Streit entstanden ist, der allgemein angenommenen internationalen Handelsbräuche und der Rechtsnormen, die auf Grund der Prinzipien des Kollisionsrechts zur Anwendung kommen müssen.«

Weitere, bisher noch nicht veröffentlichte Handelsvereinbarungen hat die Sowjetunion am 25. Juli 1940 mit *Afghanistan*<sup>3)</sup>, am 7. September 1940 mit *Schweden*<sup>4)</sup>, am 18. September 1940 mit *Däne-*

1) So Ziffer 1 Abs. 9 des Zusatzprotokolls zum sowjetisch-jugoslawischen Vertrag; genau entsprechende Vorschriften enthalten Abs. 11 und 12 des Anhangs zum sowjetisch-finnischen, Ziff. 8. und 9 des Anhangs I zum sowjetisch-ungarischen und Abs. 9 und 10 des Anhangs zum sowjetisch-slowakischen Vertrag.

2) Vgl. dazu Pravda vom 25. 6. 1940.

3) N. f. A. Nr. 183 vom 7. 8. 1940.

4) Neben dem Warenaustausch-Abkommen wurde mit Schweden ein Kredit-

mark<sup>1)</sup>, am 24. Februar 1941 mit der Schweiz<sup>2)</sup> und am 1. März 1941 mit Rumänien<sup>3)</sup> abgeschlossen.

Das bereits mehrfach verlängerte *Handelsabkommen* zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. August 1937<sup>4)</sup> wurde durch *Notenwechsel* vom 6. August 1940<sup>5)</sup> um ein weiteres Jahr verlängert. Die Sowjetunion hat sich wiederum bereit erklärt, aus den Vereinigten Staaten Waren im Wert von mindestens 40 Millionen Dollar einzuführen, jedoch dieses Mal den Vorbehalt gemacht, für die Einhaltung dieser Wertgrenze nicht eintreten zu können, falls von den Vereinigten Staaten erlassene Ausfuhrverbote es den russischen Wirtschaftsorganisationen erschweren sollten, ihren Bedarf in den Vereinigten Staaten zu decken<sup>6)</sup>.

Die *Handelsverträge*, die die Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage des — durch Joint Resolution vom 12. April 1940<sup>7)</sup> zum

Abkommen abgeschlossen, das einen schwedischen Kredit in Höhe von 100 Millionen Kronen vorsieht, der von der Sowjetunion zum Bezug schwedischer Industrieerzeugnisse verwandt werden soll. Siehe hierzu N. f. A. Nr. 211 vom 9. 9. 1940; Wirtschaftsdienst 1940, S. 707.

1) Vgl. hierzu die Ausführungen des dänischen Außenministers vor dem Folketing vom 15. 11. 1940; Berlingske Tidende vom 16. 11. 1940.

2) Vgl. N. f. A. Nr. 54 und 62 vom 5. und 14. 3. 1941.

3) Vgl. N. f. A. Nr. 51 und 58 vom 1. und 10. 3. 1941.

4) Executive Agreement Series Nr. 105, 132, 151; zu den vorangegangenen ähnlichen Vereinbarungen zwischen den beiden Staaten siehe diese Zeitschrift Bd. V, S. 870; Bd. VI, S. 762.

5) Executive Agreement Series Nr. 179; Sobranie Postanovlenij 1940 Art. 540.

6) Dieser Vorbehalt bezieht sich — wie der amerikanische Unterstaatssekretär Sumner Welles ausführte (Department of State Bulletin 1940 Nr. 59, S. 105) — auf die »various export restrictions imposed by the United States in the course of its national defense program«. Vgl. zu diesen Maßnahmen und ihrer Auswirkung auf den russisch-amerikanischen Handel N. f. A. Nr. 184 vom 8. 8. 1940; Department of State Bulletin 1940 Nr. 67, S. 279f.

In dem Abkommen vom 4. 8. 1937 heißt es in Bezug auf etwaige Ausfuhrverbote der Vereinigten Staaten von Amerika: »Nothing in this agreement shall be construed to prevent the adoption of measures prohibiting or restricting the exportation or importation of gold or silver, or to prevent the adoption of such measures as the Government of the United States of America may see fit with respect to the control of the export or sale for export of arms, ammunition, or implements of war, and, in exceptional cases, all other military supplies. It is understood that any action which may be taken by the President of the United States of America under the authority of Section 2 (b) of the Neutrality Act of 1937 in regard to the passage of title to goods shall not be considered as contravening any of the provisions of this agreement relating to the exportation of natural or manufactured products from the territory of the United States of America.«

7) Publ. Resolution, Nr. 61, 76th Congress, [Chapter 96, 3d Session]. Vgl. dazu die eingehenden Ausführungen des Regierungsvertreters Grady vor dem zuständigen Ausschuß des Repräsentantenhauses vom 17. 1. 1940 (Department of State Bulletin 1940 Nr. 30, S. 63ff.) sowie die Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 12. 4. 1940 (Department of State Bulletin 1940 Nr. 42, S. 390).

zweiten Male auf drei Jahre verlängerten — Trade Agreements Act vom 12. Juni 1934<sup>1)</sup> am 1. April 1939 mit der *Türkei*<sup>2)</sup> und am 6. November 1939 mit *Venezuela*<sup>3)</sup> abgeschlossen haben, enthalten — nach dem Vorbild des amerikanisch-griechischen Abkommens vom 15. November 1938<sup>4)</sup> — die Klausel: »Nothing in the present Agreement shall prevent the adoption or enforcement of measures relating to neutrality«<sup>5)</sup>. Im übrigen entsprechen die Vorschriften dieser Verträge — bis auf die in Anbetracht der türkischen Devisenbewirtschaftung mit der Türkei getroffene Sonderregelung über die Bezahlung der türkischen Einfuhr<sup>6)</sup> — denjenigen, die in den neueren amerikanischen Meistbegünstigungsverträgen üblich sind<sup>7)</sup>.

Die Bestrebungen der Vereinigten Staaten, die wirtschaftlichen Beziehungen unter den in der Panamerikanischen Union zusammengeschlossenen Staaten immer enger zu gestalten, haben einen neuen Ausdruck in der am 10. Mai 1940 von den *Vereinigten Staaten von Amerika, Bolivien, Columbien, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Mexiko, Nicaragua und Paraguay* unterzeichneten und zur Unterzeichnung durch die übrigen amerikanischen Republiken aufgelegten *Konvention über die Errichtung einer Interamerikanischen Bank*<sup>8)</sup> gefunden, die nach der Ratifikation durch fünf Signatare in Kraft treten wird. Die Konvention, die auf Vorarbeiten des durch die Konferenz von Panama eingesetzten Interamerikanischen Finanz- und Wirtschaftsausschusses zurückgeht<sup>9)</sup>, überträgt der Bank, an der alle amerikanischen Regierungen im Verhältnis zum Umfang ihres Außenhandels finanziell beteiligt sein sollen, u. a. die Aufgabe, bei der Stabilisierung der Währungen der amerikanischen Staaten mitzuwirken, als »clearing house« für internationale Zahlungen tätig zu sein, Handel und Verkehr sowie die Entwicklung der Industrie und die Ausbeutung der Bodenschätze in der »Westlichen Hemisphäre« zu fördern sowie eine planmäßige Zusammenarbeit der

1) Vgl. zu der erstmaligen Verlängerung diese Zeitschrift Bd. VII, S. 867 Anm. 1.

2) Vorläufig in Kraft seit dem 5. 5. 1939: Executive Agreement Series Nr. 163.

3) Vorläufig in Kraft seit dem 16. 12. 1939: Executive Agreement Series Nr. 180.

4) Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 498 Anm. 2.

5) Art. 12 des Vertrages mit der Türkei; Art. XVI des Vertrages mit Venezuela. Dieselbe Klausel mit dem Zusatz »or to rights and obligations arisen under the Covenant of the League of Nations« findet sich in Art. IV des *Handels- und Schiffahrtsvertrages* zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Irak* vom 3. 12. 1938 (rat. 20. 5. 1940: U. S. A. Treaty Series Nr. 960).

6) Art. 9 des amerikanisch-türkischen Vertrages nebst ergänzendem *Notenwechsel* vom 1. 4. 1939: Executive Agreement Series Nr. 163, S. 13.

7) Zu der wirtschaftlichen Bedeutung der Verträge vgl. Press Releases vom 8. 4. 1939, S. 265 ff.; Department of State Bulletin Bd. I Nr. 20, S. 525 ff.

8) Text: Department of State Bulletin 1940 Nr. 46, S. 512.

9) Vgl. diese Zeitschrift Bd. X, S. 379.

amerikanischen Republiken auf landwirtschaftlichem und industriellem Gebiet in die Wege zu leiten.

Das am 7. Oktober 1940 zwischen *Argentinien* und *Brasilien* abgeschlossene *Handelsabkommen*<sup>1)</sup> sieht eine planmäßige Steigerung des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern vor, die infolge des durch den Krieg bedingten weitgehenden Ausfalls ihrer europäischen Märkte in sehr viel höherem Maß als vorher aufeinander angewiesen sind<sup>2)</sup>. Die Intensivierung des Handelsverkehrs wird dadurch erstrebt, daß in beiden Staaten planmäßig die Produktion solcher Erzeugnisse gefördert wird, die von dem Vertragspartner importiert werden können, ohne mit dessen eigenen Erzeugnissen in Wettbewerb zu treten<sup>3)</sup>. Diese Erzeugnisse sollen in beiden Ländern auf die Dauer von 10 Jahren Zollfreiheit genießen, für alle übrigen Erzeugnisse ist ein allmählicher Zollabbau vorgesehen. Darüber hinaus ermöglichen beide Staaten schon jetzt durch einen dem Vertragspartner gewährten Kredit von je 50 Millionen Pesos die gegenseitige Abnahme gewisser Überschußprodukte<sup>4)</sup>,

1) Vgl. zu dem Inhalt des bisher in einer amtlichen Veröffentlichung nicht zugänglichen Abkommens: N. f. A. Nr. 235 vom 7. 10. 1940; Nr. 236 vom 8. 10. 1940 und Nr. 257 vom 1. 11. 1940; Wirtschaftsdienst 1940, S. 788; Ibero-Amer. Rundschau 1940, S. 97.

2) Vgl. hierzu die auf der Konferenz von Havanna (siehe oben S. 827) über die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit angenommene Resolution Nr. XXV (Department of State Bulletin 1940 Nr. 61, S. 141), in der die amerikanischen Staaten u. a. erklären: »That, in the meantime, the American nations shall do everything in their power to strengthen their own economic position; to improve further the trade and other economic relations between and among themselves; and to devise and apply appropriate means of effective action to cope with the difficulties, disadvantages and dangers arising from the present disturbed and dislocated world conditions«.

3) Vgl. hierzu die auf ähnliche Gedankengänge zurückgehenden Abmachungen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Brasilien, Nicaragua und Paraguay (diese Zeitschrift Bd. IX, S. 496, 676). Zu der durch den Interamerikanischen Finanz- und Wirtschaftsausschuß veranlaßten Entsendung nordamerikanischer Wirtschaftssachverständiger nach Brasilien, Argentinien, Peru, Guatemala und Chile, um in diesen Ländern die Möglichkeiten der Entwicklung der Produktion solcher Erzeugnisse zu untersuchen, die in den Vereinigten Staaten einen Markt finden können, ohne mit nordamerikanischen Erzeugnissen in Wettbewerb zu treten, vgl. N. f. A. Nr. 260 vom 5. 11. 1940.

4) Die Erörterung von Plänen zur Unterbringung der Überschuß-Produktion der amerikanischen Staaten, die von den europäischen Ländern während des Krieges nicht abgenommen werden kann, bildete einen Hauptberatungsgegenstand auf der Konferenz von Havanna. In der bereits erwähnten Resolution Nr. XXV (Department of State Bulletin 1940 Nr. 61, S. 141) wird festgestellt: »The existence of surpluses of commodities, the exportation of which is essential to the economic life of the countries of the Americas, is economically, socially, financially, and in other respects a matter of great importance to the masses of the population, and especially to those groups participating in the production and distribution of wealth in each country, and, finally, to the Governments of the entire Continent«. In der Resolution wird daher der Interamerikanische Finanz- und Wirtschaftsausschuß u. a. beauftragt: »To propose to the American nations immediate measures and arrangements of mutual benefit tending to increase trade among



deren Wiederausfuhr nicht zulässig ist<sup>1)</sup>).

Die Reihe der von *Argentinien* abgeschlossenen Meistbegünstigungsverträge<sup>2)</sup> ist durch ein Abkommen mit *Kolumbien* vom 17. Oktober 1940<sup>3)</sup> und ein Abkommen mit *Kuba* vom 10. März 1941<sup>4)</sup> fortgesetzt worden.

Die in letzter Zeit abgeschlossenen Zahlungsverträge sind allgemein durch die Rückkehr zum Verrechnungssystem gekennzeichnet, das — wie Reichswirtschaftsminister Funk am 25. Juli 1940 ausführte<sup>5)</sup> — in der Vergangenheit bewiesen hat, »daß es ein geeignetes Instrument auch gegenüber den Schwierigkeiten ist, die sich aus der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Struktur der europäischen Länder beim wirtschaftlichen Gesamtaufbau in Europa ergeben können«. Das *Deutsche Reich* schloß Verrechnungsverträge mit *Finnland*<sup>6)</sup>, mit der *Türkei*<sup>7)</sup>, mit der *Schweiz*<sup>8)</sup>, mit *Bulgarien*<sup>9)</sup>, *Frankreich*<sup>10)</sup>, Ru-

them without injury to the interests of their respective producers, for the purpose of providing increased markets for such products and of expanding their consumption«.

1) Vgl. hierzu die ähnlichen Vorschriften des britisch-amerikanischen Tauschabkommens vom 23. 6. 1939: diese Zeitschrift Bd. IX, S. 674f.

2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 677.

3) Vgl. N. f. A. Nr. 268 vom 14. 11. 1940.

4) Vgl. N. f. A. Nr. 59 vom 11. 3. 1941.

5) Völkischer Beobachter vom 26. 7. 1940.

6) *Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr* vom 29. 6. 1940: RGBl. 1940 II, S. 146; Finlands Författningssamling 1940 Nr. 13. Sämtliche neueren finnischen Verrechnungsverträge sehen vor, daß ein zu Gunsten des einen Vertragspartners bei dem anderen vorhandenes Konto auch nach dem Außerkrafttreten des Vertrages dadurch ausgeglichen werden kann, daß die Importeure des Gläubigerstaates die Gegenleistung für die Einfuhren aus dem Schuldnerstaat nach wie vor in ihrer Landeswährung auf das bei ihrer Nationalbank geführte Verrechnungskonto einzahlen. So außer Art. 13 des deutsch-finnischen Vertrages: Art. 11 des *Zahlungsabkommens* zwischen *Finnland* und *Lettland* vom 11. 4. 1940 (FFSF. 1940 Nr. 5), Art. 11 des *Zahlungsvertrages* zwischen *Finnland* und *Estland* vom 30. 4. 1940 (FFSF. 1940 Nr. 6), Art. 11 des *Zahlungsvertrages* zwischen *Finnland* und *Dänemark* vom 29. 5. 1940 (FFSF. 1940 Nr. 8), Art. 9 des *Zahlungsabkommens* zwischen *Finnland* und der *Sowjetunion* vom 28. 6. 1940 (FFSF. 1940 Nr. 9), Art. XIII des *Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr* zwischen *Finnland* und der *Schweiz* vom 28. 9. 1940 (FFSF. 1940 Nr. 20) und Art. 11 des *Zahlungsvertrages* zwischen *Finnland* und der *Italienisch-Albanischen Zollunion* vom 8. 10. 1940 (FFSF. 1940 Nr. 23). Eine ähnliche Klausel findet sich auch in Art. 11 des *Handels- und Zahlungsvertrages* zwischen der *Italienisch-Albanischen Zollunion* und *Spanien* vom 8. 5. 1940 (Gazetta Ufficiale 1940, S. 3620).

7) *Abkommen über die Zahlungen aus dem Warenverkehr* vom 25. 7. 1940: RGBl. 1940 II, S. 229.

8) *Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr* vom 9. 8. 1940: RGBl. 1940 II, S. 243; über die wirtschaftliche Bedeutung dieses Abkommens vgl. Devisenarchiv 1940, S. 677.

9) *Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs* vom 2. 10. 1940: RGBl. 1940 II, S. 251.

10) *Verrechnungsabkommen* vom 14. 11. 1940: Reichssteuerblatt 1940, S. 975; Journal Officiel 1940, S. 5718.

mänien<sup>1)</sup> und Schweden<sup>2)</sup>, Großbritannien solche mit Spanien<sup>3)</sup>, Griechenland, Peru, Uruguay und Chile<sup>4)</sup>.

Ansätze zu einer mehrseitigen Verrechnung<sup>5)</sup> finden sich in den Vereinbarungen des Deutschen Reiches mit Ungarn<sup>6)</sup>, Schweden<sup>7)</sup>, der Schweiz<sup>8)</sup>, Jugoslawien<sup>9)</sup> und Bulgarien<sup>10)</sup>, nach denen der Zahlungsverkehr zwischen diesen Ländern einerseits und Belgien, den Niederlanden und Norwegen<sup>11)</sup> andererseits durch Vermittlung der deutschen Verrechnungskasse in Berlin abgewickelt werden soll<sup>12)</sup>. Ähnliche Ziele scheint das am 24. Juli 1940 zwischen Großbritannien, Spanien und Portugal unterzeichnete Abkommen<sup>13)</sup> zu verfolgen, in dem sich Großbritannien mit der Bezahlung portugiesischer Lieferungen an Spanien aus dem britisch-spanischen Clearing bereiterklärt hat<sup>14)</sup>.

Mit der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet, die am 1. Oktober 1940 erfolgte<sup>15)</sup>, sind zahlreiche Abmachungen in Kraft getreten, die das Deutsche Reich zwecks Ausdehnung der von ihm abgeschlossenen Handels- und Verrechnungsverträge auf das Protektorat mit anderen Staaten abgeschlossen hatte<sup>16)</sup>.

<sup>1)</sup> Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs vom 4. 12. 1940: RGBl. 1940 II, S. 329.

<sup>2)</sup> Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr vom 14. 12. 1940: RGBl. 1941 II, S. 2.

<sup>3)</sup> Handels- und Zahlungsvertrag vom 18. 3. 1940: Treaty Series 1940 Nr. 22. An demselben Tage wurde ein britisch-spanisches Anleiheabkommen (Treaty Series 1940 Nr. 23) über die Einräumung eines Kredits von 2 Millionen £ zu Gunsten der spanischen Regierung unterzeichnet.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu N. f. A. Nr. 215 vom 13. 9. 1940; Nr. 223 vom 23. 9. 1940; Nr. 265 vom 11. 11. 1940.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu die grundsätzlichen Ausführungen von Puhl in »Die deutsche Volkswirtschaft« 1940, S. 946 ff.

<sup>6)</sup> N. f. A. Nr. 169 vom 22. 7. 1940.      <sup>7)</sup> N. f. A. Nr. 212 vom 10. 9. 1940.

<sup>8)</sup> N. f. A. Nr. 222 vom 21. 9. 1940.      <sup>9)</sup> N. f. A. Nr. 230 vom 1. 10. 1940.

<sup>10)</sup> N. f. A. Nr. 241 vom 14. 10. 1940.

<sup>11)</sup> In der Vereinbarung mit Schweden ist Norwegen nicht einbegriffen. Vgl. zu den Clearingabkommen der nordischen Staaten Wirtschaftsdienst 1940, S. 805.

<sup>12)</sup> Vgl. hierzu die Beschlüsse des Schweizerischen Bundesrats über den Zahlungsverkehr mit Belgien, Norwegen und den Niederlanden vom 1. 10. 1940: Eidgenöss. Gesetzsammlung 1940, S. 1558, 1565, 1572.

<sup>13)</sup> Vgl. zu dem Inhalt N. f. A. Nr. 174 vom 27. 7. 1940; Wirtschaftsdienst 1940, S. 674.

<sup>14)</sup> Über den Plan eines dreiseitigen Vertrages zwischen der Türkei, Finnland und Schweden, der die Bezahlung finnischer Einfuhr aus der Türkei aus dem schwedisch-finnischen Clearing vorsieht; vgl. N. f. A. Nr. 270 vom 16. 11. 1940.

<sup>15)</sup> Gemäß § 1 der Verordnung über die Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. 9. 1940: RGBl. 1940 I, S. 1238.

<sup>16)</sup> Vgl. hierzu: 1: Zusatzabkommen zum deutsch-jugoslawischen Verrechnungsabkommen vom 23. 5. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 131), deutsch-bulgarische Vereinbarung über